

NDS HF Anästhesie-/Intensivpflege/-Notfallpflege (AIN) für Personen mit einem ausländischen AIN-Abschluss

1	Rechtliche Grundlagen.....	2
2	Liste der von der Entwicklungskommission empfohlenen minimalen Kriterien	3
3	Weiteres Vorgehen	4

Verabschiedet von der Entwicklungskommission RLP AIN am 31. August 2012.

Ausgangslage

Die Geschäftsstelle von OdASanté sowie die AIN-Bildungsanbieter erhalten immer häufiger Anfragen von Inhabern ausländischer Abschlüsse in Anästhesie -/Intensiv-/ Notfallpflege, die den Schweizerischen Titel erwerben möchten.

Damit diese Anfragen möglichst einheitlich behandelt werden können, hat sich die Entwicklungskommission mit der Erarbeitung einer Liste mit minimalen Kriterien zuhanden der Bildungsanbieter befasst. Letztere sind für das Aufnahmeverfahren ins NDS HF Anästhesie-/Intensivpflege/-Notfallpflege verantwortlich.

Das vorliegende Dokument enthält:

1. die verbindlichen rechtlichen Grundlagen (Kapitel 4, Rahmenlehrplan NDS HF AIN),
2. eine Liste der von der Entwicklungskommission empfohlenen minimalen Kriterien, die für eine Aufnahme ins NDS HF AIN immer vorausgesetzt werden sollten,
3. das weitere Vorgehen.

1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen gemäss Kapitel 4 des Rahmenlehrplans NDS HF AIN schildern die Zulassungsbedingungen. Diese müssen unbedingt berücksichtigt werden.

4. Zulassung zum Nachdiplomstudium HF (NDS HF)

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Bildungsanbieter hält die Zulassungsbestimmungen schriftlich fest.

4.2 Allgemeine Voraussetzungen

Zum NDS HF wird zugelassen, wer eine berufliche Tätigkeit im entsprechenden Gebiet nachweisen kann (Arbeitsvertrag, Bestätigung durch den Arbeitgeber). Während der gesamten Dauer des NDS HF muss die berufliche Tätigkeit mindestens 50 Prozent betragen.

4.2.1 berufliche Tätigkeit der Fachrichtung Anästhesiepflege

Die berufliche Tätigkeit der Fachrichtung Anästhesiepflege muss auf einer Anästhesieabteilung erbracht werden, die den aktuellen Standards und Empfehlungen der SGAR entspricht.

4.2.2 Berufliche Tätigkeit der Fachrichtung Intensivpflege

Die berufliche Tätigkeit der Fachrichtung Intensivpflege muss auf einer durch die SGI anerkannten Intensivstation erbracht werden.

4.2.3 berufliche Tätigkeit der Fachrichtung Notfallpflege

Die berufliche Tätigkeit der Fachrichtung Notfallpflege muss auf einer Notfallstation erbracht werden, die den aktuellen Standards und Empfehlungen der SGNOR entspricht.

4.3 Vorausgesetzte Qualifikationen

Zugelassen zum NDS HF sind Personen, die über einen Abschluss auf der Tertiärstufe als dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF oder Bachelor of Science in Pflege FH oder über ein vom BBT anerkanntes ausländisches Diplom in Pflege (Art. 68 BBG, Art. 69 BBV) verfügen und eine Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten im Akutpflegebereich in einem Spital oder in einer Klinik nachweisen,

oder

über einen Abschluss auf der Tertiärstufe als dipl. Rettungsanwältin HF / dipl. Rettungsanwält HF oder als dipl. Hebamme HF bzw. Bachelor of Science Hebamme FH oder über ein vom BBT anerkanntes ausländisches Diplom in den erwähnten Gesundheitsberufen (Art. 68 BBG, Art. 69 BBV) verfügen, und eine Berufserfahrung von mind. 12 Monaten im Akutpflegebereich in einem Spital oder in einer Klinik nachweisen. Zusätzlich sind an einer Eignungsprüfung die vorausgesetzten Pflegekompetenzen nachzuweisen. Die Eignungsprüfung wird durch die Bildungsanbieter nach den Qualitätskriterien der Entwicklungskommission (s. Kap. 1.5) durchgeführt.

4.4 Anrechenbarkeit

Früher erworbene Lernleistungen der Studierenden können durch den Bildungsanbieter angerechnet werden, sofern die / der Studierende die Kompetenzen nachweisen kann (Anrechnung „sur dossier“). Die Bildungsanbieter führen dazu ein standardisiertes Verfahren durch. Die Dauer des NDS HF kann sich entsprechend verkürzen.

Für

- dipl. Expertinnen / Experten Anästhesiepflege NDS HF
- dipl. Expertinnen / Experten Intensivpflege NDS HF
- dipl. Expertinnen / Experten Notfallpflege NDS HF

werden mindestens die Kompetenzen der Arbeitsprozesse 2, 3 und 4 gegenseitig angerechnet.

2 Liste der von der Entwicklungskommission empfohlenen minimalen Kriterien

Sind die Zulassungsbedingungen gemäss Rahmenlehrplan NDS HF AIN, Kapitel 4, erfüllt, reicht der/die Kandidat/in ein Bewerbungsdossier mit folgenden minimalen Inhalten an den Bildungsanbieter gemäss Empfehlung der Entwicklungskommission ein:

- Ausländischer Fachausweis des entsprechenden Fachgebiets;
- Vollständige und differenzierte Zusammenstellung der Anzahl besuchter Lektionen und der erworbenen Kompetenzen während der ausländischen Fachweiterbildung;
- Lebenslauf (inkl. beruflicher Werdegang);

- Aktuelles Arbeitszeugnis des Arbeitgebers mit Beurteilung der Fachkompetenz, der Selbstkompetenz und der Sozialkompetenz;
- Nachweis von mindestens 6 Monaten Berufserfahrung der entsprechenden Fachrichtung bei einem Lernort Praxis in der Schweiz. Die Vorgaben des Rahmenlehrplans Punkt 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3 sind zu berücksichtigen.
- Nachweis der erbrachten Lernleistungen der 6-monatigen praktischen Tätigkeit entsprechend der Promotionsordnung des Bildungsanbieters (minimale Bewertung: genügend).

Weitere Kriterien können durch den Bildungsanbieter formuliert werden.

3 Weiteres Vorgehen

Ist die Überprüfung des Bewerbungsdossiers abgeschlossen und sind alle Vorgaben bestanden, kann der Kandidat / die Kandidatin zum Qualifikationsverfahren zugelassen werden. Das Qualifikationsverfahren ist im Rahmenlehrplan unter Kapitel 6 geregelt.

Entspricht das Bewerbungsdossier des Kandidaten / der Kandidatin nicht den vorgegebenen Kriterien, müssen je nach Ausmass einzelne Lektionen oder ganze Module besucht werden. Der Bildungsanbieter legt fest, welche Bildungsinhalte / Kompetenzen in der Theorie und / oder in der Praxis noch erreicht werden müssen, um zum Qualifikationsverfahren zugelassen zu werden.

Quellen

Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen „Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege“, genehmigt durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie am 10.7.2009, Stand am 5.4.2012, S. 30-31.

■